

Der Entwurf steht unter Vorbehalt einer finalen Ressorteinigung nach Anhörung der Länder und Verbände und ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt.

Anlage

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der UVgOUnterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB.des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Vorschriften sind insgesamt als Verfahrensordnung zu bezeichnen und nicht etwa als Rechtsverordnung. Denn die Vorschriften werden erst durch den Anwendungsbefehl in den haushaltrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder (bei Ländern zum Teil auch über Landesvergabegesetze) in Kraft gesetzt. Die Veröffentlichung der UVgO im Bundesanzeiger entfaltet aus sich heraus keine Rechtsverbindlichkeit. Trotz dieser unterschiedlichen Anwendungssystematik ist im Sinne der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus die möglichst einheitliche Anwendung der UVgO in Bund und allen Ländern eine erklärte Zielsetzung des Vergabetransformationspakets 2024. Dahingehend wird die Neufassung der UVgO vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet.

Der neue Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Auftragswertschätzung entsprechend § 3 der Vergabeverordnung (VgV) vorzunehmen ist. Denn danach richtet sich, ob ein Auftrag in den Bereich ober- oder unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB fällt. Insbesondere mit Blick auf die mit der Vergabetransformation neu eingeführten Wertgrenzen für Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb und von Direktaufträgen sind die Auftragswerte sorgfältig zu schätzen. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 1 VgV darf die Schätzung des Auftragswerts nicht in einer Weise erfolgen, die die Umgehung von Verfahrensregeln beabsichtigt.

Die UVgO adressiert durchgängig den "Auftraggeber" (und nicht wie im Oberschwellenbereich den "öffentlichen Auftraggeber"). Hierdurch soll klargestellt werden, dass der personale Anwendungsbereich der UVgO über den Anwendungsbefehl von Bund und Ländern gesondert festgelegt werden musswird. Grund hierfür sind divergierende Traditionen in den Ländern, welche staatlichen und halbstaatlichen Institutionen das Unterschwellenvergaberecht anzuwenden haben. Angestrebt ist jedoch eine Anwendung auf alle öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1 bis 3 GWB. Dies sieht der neue Absatz 2 ausdrücklich vor. Soweit etwa die jeweilige kommunale oder haushaltrechtliche Tradition eines Landes dagegenspricht, können [insbesondere] die Länder Abweichungen vorsehen, um die Vergabeverfahren für diese Stellen mit entsprechender Vergabetradition nicht zu erschweren. Diese müssen sie gemäß dem neuen Absatz 5 transparent machen.

Absatz 23 überträgt die Ausnahmetatbestände der §§ 107 bis 109, 116, 117 und 145 GWB auf die UVgO. Damit wird klargestellt, dass nach der UVgO bei Vorliegen eines entsprechenden Tatbestandes weder Ober- noch Unterschwellenvergaberecht angewendet werden muss. Bei binnenmarktrelevanten öffentlichen Aufträgen kann sich aber die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung aus dem primären europäischen Gemeinschaftsrecht ergeben. Neben diesen Ausnahmetatbeständen kommen den Regeln für die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Absatz 4) und für Direktaufträge (§ 14 bis § 14b) und in Krisensituationen (§ 14c) besondere Bedeutung für stark vereinfachte Vergabeverfahren zu.

Absatz 34 erklärt die Regelung des § 118 GWB für entsprechend anwendbar, wonach öffentliche Aufträge nun auch im Unterschwellenbereich von vornherein Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Sozialunternehmen vorbehalten werden können, sofern diese mindestens 30 % benachteiligte Personen beschäftigen.

Alle Abweichungen von der UVgO werden gemäß dem neuen Absatz 5 auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gemacht, um Transparenz über die geltenden Regeln zu schaffen und die Teilnahme von Unternehmen an Vergabeverfahren länderübergreifend zu erleichtern. Die Abweichungen sind über die Seite <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oefentliche-auftraege-und-vergabe.html> zu erreichen. Abweichungen betreffen dabei sowohl Gegenstand und Anwendungsbereich der UVgO als auch einzelne Regelungen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ihre Abweichungen von der UVgO regelmäßig mit, erstmals mit Inkraftsetzung der UVgO im jeweiligen Land oder ab dem 1. Januar 202X, dann bei jeder weiteren Abweichung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt den Ländern dazu ein einheitliches Meldeformular zur Verfügung.

Zu § 2 Grundsätze der Vergabe

Die Vorschrift ist § 97 GWB nachgebildet und regelt für den Unterschwellenbereich die gleichen Grundsätze der Vergabe wie oberhalb der Schwelle.

Absatz 2 Satz 2 erklärt den § 112a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Unterschwellenbereich für entsprechend anwendbar. Auch im Unterschwellenbereich haben öffentliche Auftraggeber damit die Möglichkeit, den Zugang zu Vergabeverfahren mit Blick auf die Ansässigkeit der Bewerber oder Bieter in bestimmten Drittstaaten ohne unions- oder völkerrechtlich garantierten Zugang zum EU-Beschaffungsmarkt zu beschränken.

Absatz 3 Satz 1 ergänzt die Grundsätze um die Berücksichtigung strategischer, d. h. qualitativer, innovativer, sozialer und umweltbezogener Aspekte im Vergabeprozess nach Maßgabe der UVgO (etwa zur Leistungsbeschreibung, zum Zuschlag und zu den Ausführungsbedingungen).

Absatz 3 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung grundsätzlich auch die Berücksichtigung von Regionalität als Vergabekriterium in Betracht kommt. Die Beschränkung auf den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung bezieht sich insbesondere auf Schulkantinen, aber auch auf Kantinen in Hochschulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Einrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen, medizinische Einrichtungen wie Krankenhäuser und Rehakliniken sowie auf Behörden- und Betriebsgastronomie. In diesem Bereich wird die Einbeziehung von Erwägungen zur Regionalität in das Vergabeverfahren als besonders gerechtfertigt, relevant und praktisch umsetzbar erachtet. Regionale Lebensmittel können aus einer Vielzahl an Gründen vorteilhaft gegenüber überregional beschafften Produkten sein. Lebensmittel aus der Region haben kurze Transportwege und gehen dadurch mit einem verringerten CO₂-Ausstoß einher. Die Beschaffung regionaler Produkte setzt darüber hinaus lokale Anreize und stärkt damit die regionale Landwirtschaft inklusive ihrer Verarbeitungsbetriebe und Vermarkter. Auf diese Weise kann die Wertschöpfungskette in der Region verbleiben, wodurch Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen und Landfluchttendenzen verringert werden. Zudem kann die regionale Erzeugung von Lebensmitteln die Abhängigkeit von globalen Handelsstrukturen verringern und gleichzeitig die Resilienz heimischer Produktvielfalt fördern. Aufgrund der kürzeren Transportwege und einem optimierten Erntezeitpunkt erreichen den Endkonsumenten frischere Waren, was regelmäßig mit einer längeren Haltbarkeit sowie einem höheren Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen einhergeht. Regionale Ernährung führt auch zu einer größeren Beachtung von Saisonalität und fördert damit die Wertschätzung der Konsumenten für saisonale Produkte. Der regionale Erzeuger bleibt darüber hinaus potentiell

als örtlich naher Ansprechpartner erhalten; dies fördert den Informationsfluss zwischen Hersteller und Verbraucher und damit die Produkttransparenz.

Regionale Aspekte bei der Gemeinschaftsverpflegung können damit einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung einer regionalen Identität als wesentlichen Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenhalts leisten. Zudem ist regionale Landwirtschaft sichtbar und erlebbar. Dies stärkt die Wertschätzung von landwirtschaftlichen Produkten sowie die Identifikation mit regionalen Besonderheiten, Traditionen und Wertschöpfungen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche; eine regionale Beschaffung in Schulkantinen kann somit auch Teil eines regionalen Bildungsauftrags sein und regionale Verbundenheit stärken.

Soweit im Einzelfall aufgrund des Beschaffungsvolumens oder einer etwaigen Grenznähe (oder einer Kombination der beiden vorgenannten Gründe) ein grenzüberschreitendes Interesse an dem Beschaffungsvorgang gegeben sein kann, kommt zur Wahrung der Vorgaben des EU-Primärrechts an die Ausgestaltung von Vergabeverfahren eine Anwendung des Kriteriums der Regionalität nicht in Betracht.

Zu § 3 Wahrung der Vertraulichkeit

§ 3 entspricht wortgleich dem § 5 VgV zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Zu § 4 Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 4 entspricht wortgleich dem § 6 VgV zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Zusätzlich ist nun klargestellt, dass die Vermeidung von Interessenkonflikten auch bei Direktaufträgen gilt. Insbesondere angesichts der erhöhten Wertgrenzen in § 14 bis § 14c ist auch bei ihrer Durchführung ein besonderes Augenmerk auf die Korruptionsprävention zu richten.

Zu § 5 Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 5 entspricht mit Ausnahme des Absatzes 3 fast wortgleich dem § 7 VgV über die Mitwirkung von Unternehmen an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens.

Zu § 6 Dokumentation

§ 6 ist in deutlich vereinfachter Fassung dem § 8 VgV sowie dem bisherigen § 20 VOL/A nachgebildet. Im Unterschied zur Oberschwelle muss nach der UVgO jedoch kein förmlicher Vergabevermerk, sondern (lediglich) eine Dokumentation angefertigt werden. Aus Vereinfachungsgründen wurde wie bisher darauf verzichtet, die einzelnen zu dokumentierenden Daten aufzunehmen. Im Rahmen der Vergabetransformation soll die Dokumentation zum Bürokratieabbau zudem weiter vereinfacht werden. Verzichtet wird daher auf darauf, dass jede „einzelne“ Stufe, Maßnahme und Entscheidung festgehalten und begründet werden muss. Entscheidend ist vielmehr, dass der Auftraggeber die wesentlichen Schritte, Maßnahmen und Entscheidungen festhalten und begründen muss. Diese können je nach Verfahren einen unterschiedlichen Schwerpunkt haben. Der jeweilige Auftraggeber kann aus seiner jeweiligen Sachnähe am besten beurteilen, welche Punkte eines Vergabeverfahrens entscheidend sind und kritisch sein könnten. Diese hat er angemessen festzuhalten und zu begründen.

Die Dokumentation sollte aber grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb,
- die wesentlichen Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen,

- die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und ggf. warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes,
- ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat.

In einfach gelagerten Fällen kann auf einzelne Angaben verzichtet oder diese einfach gefasst werden (etwa bei reinem Preiswettbewerb). Dabei ist auch der Auftragswert zu berücksichtigen; der Umfang der Dokumentation soll in einem angemessenen Verhältnis zu diesem stehen. Insbesondere bei Auftragswerten in geringer Höhe kann die Dokumentation entsprechend knapper gehalten werden.

Explizit wird festgelegt, dass die Dokumentation bei Auftragswerten unter 25.000 Euro auf die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes grundsätzlich beschränkt werden kann. Ergeben sich aus dem Vergabeverfahren wichtige Gründe für eine umfassendere Dokumentation, ist diese entsprechend weiter zu fassen.

Absatz 23 sieht annähernd die gleichen Vorschriften für die Aufbewahrung von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Anlagen vor wie die VgV für den Oberschwellenbereich. Die Aufbewahrung von Angeboten und Teilnahmeanträgen unterlegener Bieter oder Bewerber über den Zeitraum von drei Jahren hinaus (bis zum Ende der Vertragslaufzeit) ist jedoch nicht erforderlich.

Unterabschnitt 2 – Kommunikation

Zu § 7 Grundsätze der Kommunikation

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen § 9 Absatz 1 bis 3 VgV zur elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren.

Der Spielraum für die erlaubte mündliche Kommunikation nach Absatz 2 wird dabei (wie auch im Oberschwellenbereich) eher gering ausfallen, da sich die zwischen den Beteiligten des Vergabeverfahrens auszutauschenden Informationen häufig auf die Vergabeunterlagen, Teilnahmeanträge oder Angebote beziehen dürften.

Analog zur Regelung im Oberschwellenbereich kann aus Absatz 3 im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass für den Zugang zu den Vergabeunterlagen zwar keine verpflichtenden Registrierung verlangt werden darf, wohl aber für die Übermittlung und die Beantwortung etwaiger Bieterfragen.

Absatz 4 erklärt die §§ 10 bis 12 VgV für grundsätzlich entsprechend anwendbar. Damit werden die technischen Anforderungen an die zu verwendenden elektronischen Mittel aus der Oberschwelle in die Unterschwelle übertragen. Damit gelten für die Gestaltung der entsprechenden IT-technischen Lösungen, wie etwa die Entwicklung von Vergabeplattformen, grundsätzlich die gleichen rechtlichen Anforderungen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Vergabeverfahren sollen unterhalb der Schwellenwerte aber auch Abweichungen möglich sein. So kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Angebote und Teilnahmeanträge auch per einfacher E-Mail verlangen und erhalten.

Nach Nummer 2 wird die Pflicht zur Anwendung der elektronischen Standardformulare „eForms für die Unterschwelle“ (eForms UnS) vereinfacht gegenüber § 10a VgV festgelegt.

Anzuwenden ist der Datenaustauschstandard UnS, der gegenüber der Oberschwelle deutlich reduziert ist und dahingehend mit entsprechend geringerem Aufwand für die Vergabestellen einhergeht. Die Bekanntmachungen sind an den Datenservice öffentlicher Einkauf, aber nicht an das Amtsblatt der Europäischen Union zu übermitteln. Beides ermöglicht eine höhere Datenqualität und bessere Auffindbarkeit von Ausschreibungen, ohne alle Pflichten aus § 10a VgV zu übernehmen. Da sich die Umsetzung der eForms in der Unterschwelle noch in einer Pilotierungsphase befindet, sind in Satz 2 und 3 Übergangsfristen vorgesehen. Die Vorschriften zur Bekanntmachung in §§ 28 und 30 VgV werden entsprechend angepasst. Angesichts des digitalen Fortschreiten und dem vielfach geäußerten Wunsch nach einheitlichen Plattformen in der öffentlichen Beschaffung ist die Einführung von eForms in der Unterschwelle – in einem angemessen reduzierten Umfang – notwendig und dahingehend ein wichtiger Schritt zur weiteren Digitalisierung.

Nummer 3 ermöglicht im Einzelfall weitere Abweichungen.

Abschnitt 2 – Vergabeverfahren

Unterabschnitt 1 – Verfahrensarten

Zu § 8 Wahl der Verfahrensart

§ 8 regelt insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen für die Wahl der einzelnen Verfahrensarten:

- Öffentliche Ausschreibung,
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb,
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb,
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

Die freie Wahl des Auftraggebers im Oberschwellenbereich zwischen dem offenen und nicht offenen Verfahren wird dabei übertragen,sodass, Zusätzlich wird die freie Wahl der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb aus dem Sektorenvergaberecht in die Unterschwelle übernommen. Somit stehen nach der UVgO dem Auftraggeber die Öffentliche Ausschreibung und, die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen stets zur Verfügung steht.

Bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb entsprechen die Zulassungsvoraussetzungen wortgleich dem bisherigen § 3 Absatz 4 VOLA weiterhin wortgleich dem Absatz 3 der UVgO-Fassung vom 07.02.2017 (UVgO a.F.). Zur Verfahrensvereinfachung und zum Bürokratieabbau wird zusätzlich im Rahmen des Vergabetransformationspakets eine Wertgrenze von 100 000 Euro zur Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb eingeführt. Dies entspricht dem Vorgehen in vielen Bundesländern und in Krisensituationen und soll nun verstetigt werden und Eingang in die bundesweite UVgO finden.

Die "Freihändige Vergabe" in der VOLA wurde in die "Verhandlungsvergabe" umbenannt, um deutlicher zu signalisieren, dass es sich hierbei um ein reguläres, in der Regel wettbewerbliches Verfahren handelt, bei dem über die Angebotsinhalte im Regelfall verhandelt wird. Zudem wird die Parallelität zum "Verhandlungsverfahren" im Oberschwellenbereich deutlicher herausgestellt.

Wie bisher die Freihändige Vergabe ist die Verhandlungsvergabe weiterhin grundsätzlich nach Wahl des Auftraggebers immer auch ohne mit Teilnahmewettbewerb zulässig. Ein Absehen von einem Teilnahmewettbewerb ist nur zulässig, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für die Verhandlungsvergabe des Absatzes 4 vorliegen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Verhandlungsvergabe in Absatz 4 stellen eine Mischung der Voraussetzungen für das Verhandlungsverfahren des Oberschwellenbereichs

und der bisherigen Freihändigen Vergabe nach VOL/A darwurden gegenüber der UVgO a.F. leicht angepasst, entschlackt und die Anwendung grundsätzlich vereinfacht:

- Nummer Die bisherigen Nummern 1 entspricht wortgleich § 14 bis 3 und 5 wurden aufgehoben, da ihre Voraussetzungen für das Durchführen von Verhandlungen sprechen, die Verhandlungsvergabe aber nun nach Absatz 3 Nummer 2 VgV zur freien Wahl des Auftraggebers steht, sofern er einen Teilnahmewettbewerb durchführt. Die Gründe der bisherigen Nummern 1 bis 3 und 5 sprachen nicht dafür, darüber hinaus auf einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können (konzeptionelle oder innovative Lösungen),
- Nummer 2 entspricht wortgleich § 14 Absatz 3 Nummer 3 VgV (: Komplexität oder Besonderheiten des finanziellen oder rechtlichen Rahmens),
- Nummer 3 entspricht wortgleich § 3 Absatz 5 Buchstabe h VOL/A (: keine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung möglich, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können),
- Nummer 4 entspricht wortgleich § 3 Absatz 5 Buchstabe a VOL/A. (Nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung lässt eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis erwarten.),
- Nummer 5 entspricht wortgleich § 14 Absatz 4 Nummer 1 VgV (: Anpassung bereits verfügbarer Lösungen),
- Nummer 6 entspricht wortgleich § 3 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A (Leistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben),
- Nummer 7 entspricht wortgleich § 3 Absatz 5 Buchstabe b VOL/A (). Es können aber andere Gründe für einen Verzicht auf den Teilnahmewettbewerb vorliegen (etwa ein niedriger Wert nach Nummer 1 oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand nach Nummer 5). Zudem kann eine einstufige Verhandlungsvergabe nach § 12 Absatz 1 Satz 2 gewählt werden. Für Aufträge im Anschluss an Entwicklungsleistungen); mit innovativen Lösungen steht insbesondere die Direktauftragsvergabe nach § 14b in den dort geregelten Fällen, in denen nur ein Unternehmen die Entwicklungsleistung erbracht hat, wird auch eine Kombination mit der Nummer 10 denkbar sein, zur Verfügung.
-
- Die neue Nummer 8 entspricht in Teilen § 3 Absatz 4 Buchstabe b VOL/A und gestattet die 1 erlaubt eine Verhandlungsvergabe, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für bis 50 000 Euro, ohne dass ein weiterer Grund vorliegen muss, und vereinfacht die Anwendung auf aufgrund des wegfallenden Dokumentationsaufwands dahingehend signifikant.
- Die Nummern 2 bis 7 entsprechen wortgleich oder im Wesentlichen den Auftraggeber oder die Bewerber/Bieter einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, Nummern 4 bis 10 UVgO a.F.
- Nummer 9 (Dringlichkeit) entspricht § 3 Absatz 5 Buchstabe g VOL/A,
- Nummer 10 entspricht § 3 Absatz 5 Buchstabe l VOL/A und (in Teilen) § 14 Absatz 4 Nummer 2 VgV: Erbringung oder Bereitstellung der Leistung nur durch ein Unternehmen möglich,
- Nummer 8 (neu) reagiert auf die in der Praxis vermehrt auftretenden Fälle, dass in bestimmten Märkten keine oder kaum Angebote eingehen oder Bieter nicht bereit sind, lange Bindefristen zuzusagen, zurzeit etwa bei einigen elektronischen Bauteilen wie Grafikkarten, aber auch bei Dauerverträgen mit volatiler Preisgestaltung (zum Beispiel im Energiebereich).

- Nummer 9 entspricht wortgleich der Nummer 11 entsprichtUVgO a.F. und § 14 Absatz 4 Nummer 6 VgV (Kauf über eine Warenbörse),).
- Nummer 12_10 entspricht im Wesentlichen der Nummer 12 UVgO a.F. (Vereinfachung bei technischen Schwierigkeiten gemäß lit. c) und ist inhaltlich identisch zu § 14 Absatz 4 Nummer 5 VgV (Erneuerungs- und Erweiterungsleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers),).
- Nummer 13_11 (neu, Wiederholung von Leistungen eines Grundprojektes) entspricht wortgleich § 3 in Teilen § 14 Absatz 5 Buchstabe e VOL/A (Ersatzteile und Zubehörstücke),
- die 4 Nummer 14 (vorteilhafte Gelegenheit) war bisher nicht ausdrücklich im Katalog des § 3 Absatz 5 VOL/A enthalten, wurde jedoch in den amtlichen Erläuterungen zur VOL/A als Unterfall des § 3 Absatz 5 Buchstabe l beschrieben; der Begriff "vorteilhafte Gelegenheit" ist eng auszulegen; die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als diese bei der Anwendung der Öffentlichen oder der Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre. Dies 9 VgV und kann der Fall sein, wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder sonstigen Ausgleichsverfahrens erworbenetwa für die Erbringung als von vornherein als seriell geplanten Leistungen genutzt werden, oder wenn die Dienstleistung zu besonders günstigen Bedingungen bei Unternehmen erworben werden, weil die Unternehmen staatliche Zuwendungen erhalten haben (Kofinanzierung),
- Nummer 15 entsprichtDie Nummern 12 bis 16 entsprechen wortgleich § 3 Absatz 5 Buchstabe f VOL/A, mit dem Unterschied, dass neben Gründen der Geheimhaltung nun auch Gründe der Sicherheit ausreichen können,
- Nummer 16 Buchstabe a entspricht § 3 Absatz 5 Buchstabe j VOL/A (Vergabe an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen; hinzu tritt die Möglichkeit der Vergabe an Sozialunternehmen (vgl. § 118 GWB); in beiden Fällen müssen die Voraussetzung des § 118 Absatz 2 GWB vorliegen, wonach mindestens 30% der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind; Buchstabe b entspricht § 3 Absatz 5 Buchstabe k VOL/A (Vergabe an Justizvollzugsanstalten),
- Nummer 17 Halbsatz 1 entspricht inhaltlich identisch § 3 Absatz 5 Buchstabe i VOL/A (Wertgrenzen durch Bundes- und Landesministerien); umim Wesentlichen den Besonderheiten von Auslandsdienststellen und den mitunter schwierigen Rahmenbedingungen im Ausland gerecht zu werden, bestimmt Halbsatz 2, dass eine solche Wertgrenze auch für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen im Ausland durch eine Auslandsdienststelle festgesetzt werden kann; dabei kann die Wertgrenze gegebenenfalls auch bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwerts festgesetzt werden; hierfür bedarf es jedoch wie bei Halbsatz 1 entsprechender Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Bundes- oder Landesressorts; darüber hinaus geht Halbsatz 2 auch auf Besonderheiten bei inländischen Dienststellen ein, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschaffenNummern 13 bis 17 UVgO a.F.

Zu § 9 Öffentliche Ausschreibung

§ 9 beschreibt den Ablauf der Öffentlichen Ausschreibung und entspricht dabei in Teilen § 15 VgV zum offenen Verfahren.

Zu § 10 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 16 Absatz 1 VgV zum nicht offenen Verfahren im Oberschwellenbereich.

Absatz 2 entspricht § 16 Absatz 4 VgV zum nicht offenen Verfahren. Dabei darf der Auftraggeber selbstverständlich nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies ergibt sich aus § 37 Absatz 1.

Absatz 3 verweist auf § 9 Absatz 2 UVgO, wonach von Bewerbern und Bieter nur Aufklärung über ihre Eignung, Ausschlussgründe und das Angebot verlangt werden darf und Verhandlungen unzulässig sind.

Zu § 11 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Hierfür gibt es im Oberschwellenbereich keine Entsprechung, denn das nicht offene Verfahren nach § 16 VgV ist immer mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Gemäß Absatz 1 sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. In begründeten Ausnahmefällen ist es damit möglich, auch nur zwei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, nicht jedoch nur ein einziges Unternehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich nur geeignete Unternehmen aufgefordert werden dürfen, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Da es aber vorkommen kann, dass dem Auftraggeber das Unternehmen, das er auffordert, im Vorfeld nicht vollumfänglich bekannt ist und er daher nicht abschließend feststellen kann, ob diese Anforderungen erfüllt sind, kann er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe anfordern.

Absatz 3 verweist auf § 9 Absatz 2 UVgO, wonach von Bieter nur Aufklärung über Eignung, Ausschlussgründe und das Angebot verlangt werden darf und Verhandlungen unzulässig sind.

Absatz 4 gibt dem Auftraggeber im Sinne des Wettbewerbs auf, zwischen den (hier ohne vorherigen Transparenzakt wie der Auftragsbekanntmachung) zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen zu wechseln. Dabei soll er entsprechend der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb regelmäßig auch geeignete junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, um deren strukturelle Nachteile im Bereich des öffentlichen Auftragswesens wie zum Beispiel häufig geringere Berührungspunkte mit öffentlichen Auftraggebern auszugleichen. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Zu § 12 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Die Vorschrift bleibt gegenüber § 12 UVgO a.F. mit wenigen Änderungen gleich und orientiert sich zum Teil an der bisherigen Vorschrift zur Freihändigen Vergabe nach § 3 Absatz 1 Satz 3 VOLA sowie weiterhin an § 17 VgV zum Verhandlungsverfahren.

Absatz 1 Satz 2 führt angelehnt an § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Konzessionsvergabeverordnung auch für den Unterschwellenbereich ausdrücklich ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung ein. In diesem Fall erfolgt keine gesonderte Vorauswahl der Unternehmen und es findet kein Teilnahmewettbewerb statt, sondern alle Unternehmen können auf Basis der Auftragsbekanntmachung bereits Angebote einreichen, über die verhandelt werden kann. Dadurch sind insbesondere bei eiligen Beschaffungen schnellere Verhandlungen möglich, ohne dass auf Transparenz und eine Einladung aller interessierten Unternehmen verzichtet werden muss.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sind auch bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe oder (unmittelbar) zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Dies bedeutet, dass in begründeten

Ausnahmefällen auch nur zwei Unternehmen aufgefordert werden dürfen. Nicht gestattet ist es aber, unter Berufung auf Absatz 1 nur ein Unternehmen aufzufordern. Diese Möglichkeit ist gemäß Absatz 3 nur vorgesehen, wenn einer der dort benannten Tatbestände vorliegt.

Im Unterschied zum Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich, bei dem in Verhandlungen nur eingestiegen werden darf, wenn die Unternehmen ihre Erstangebote vorgelegt haben, ist der Auftraggeber im Unterschwellenbereich flexibler: Hier darf er auch unmittelbar Verhandlungen beginnen, auch wenn er keine Erstangebote eingefordert hat. Inhaltlich deckt die Verhandlungsvergabe somit im Unterschwellenbereich auch die Verfahrensart des Wettbewerblichen Dialogs (aus der Oberschwelle) ab, bei dem auch ohne vorherige Einreichung eines Angebots verhandelt werden darf.

Absatz 2 Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 5 Satz 2 VgV und schreibt den Wechsel vor, dass zwischen den zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgeforderten Unternehmen vorgewechselt und regelmäßig auch geeignete junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Absatz 3 Satz 1 erlaubt die Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen an nur ein Unternehmen in den Fällen von § 8 Absatz 4 Nummer 97 bis 4413. Denn in diesen Fällen kommt für den Auftrag sinnvollerweise nur ein bestimmtes, spezifisches Unternehmen in Frage: beziehungsweise kann in der kurzen verfügbaren Zeit möglicherweise nur mit einem Unternehmen verhandelt werden. Absatz 3 ist als Ausnahmeverordnung (durch die der Wettbewerb deutlich reduziert wird) eng auszulegen.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 17 Absatz 10 Satz 2 VgV.

Absatz 4 Satz 2 greift den Gedanken der phasenweisen Verhandlungen aus § 17 Absatz 12 vereinfacht auf.

Absatz 4 Satz 3 erlaubt in Anlehnung an § 17 Absatz 11 VgV die Zuschlagserteilung ohne Verhandlung, wenn der Auftraggeber sich dies vorbehalten hat.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 13 VgV.

Absatz 6 entspricht im Wesentlichen § 17 Absatz 14 VgV.

Zu § 13 Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung

§ 13 entspricht – bis auch die Einfügung der Dringlichkeit in Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Begriffe der Teilnahmefrist, Angebotsfrist und Bindefrist aus § 10-2 – dem § 13 UVgO a. F.

Absatz 1 VOL/ASatz 1 bleibt unverändert. Im Unterschied zum Oberschwellenbereich sind zwar keine bestimmten Mindestfristen nach Tagen zu wahren; es gilt aber der Grundsatz der angemessenen Fristsetzung.

Absatz 1 Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 20 Absatz 1 Satz 1 VgV. Zusätzlich wurde ausdrücklich aufgenommen, dass bei der Fristsetzung auch die Dringlichkeit der Leistungserbringung berücksichtigt werden kann.

Gemäß Absatz 2 sind allen Bewerbern gleiche Fristen zu setzen.

Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 2 VgV.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 20 Absatz 3 VgV. Auf eine Regelung, wonach die Übermittlung zusätzlicher, wesentlicher Informationen oder wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer Fristverlängerung von einer bestimmten Anzahl von Tagen führt, wird verzichtet. Stattdessen ist hier die Frist angemessen zu verlängern, soweit dies erforderlich ist.

Zu § 14 Direktauftrag

~~Verschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 3 Absatz 6 VOL/A zum Direktkauf, wobei die Wertgrenze von 500 Euro auf 1 000 Euro angehoben wird und gemäß Satz 2 zwischen Unternehmen gewechselt werden soll. Durch die Formulierung "Direktauftrag" statt wie bisher "Direktkauf" soll verdeutlicht werden, dass nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungen umfasst sind.~~

Vom Direktauftrag sind auch weiterhin sowohl Liefer- als auch Dienstleistungen umfasst.

Durch die systematische Stellung des Direktauftrags am Ende des Unterschabschnitts 1 und dadurch, dass er nicht im Katalog des § 8 Absatz 1 erwähnt wird, wird deutlich, dass es sich beim Direktauftrag nicht um ein Vergabeverfahren handelt.

Die Wertgrenze wird aus Gründen der Bürokratieentlastung auf [15 000]¹ Euro angehoben. Angesichts des hohen Verwaltungsaufwands bei der Durchführung von Vergabeverfahren und nur wenigen eingehenden Angeboten in diesem Auftragswertbereich ist eine solche Erhöhung der Wertgrenzen geboten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind weiterhin zu berücksichtigen.

In diesem Sinne soll der Auftraggeber auch weiterhin zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Dies – wie auch der Vergleich von Preisen von mindestens drei unterschiedlichen Unternehmen – soll sicherstellen, dass auch bei Direktaufträgen Wettbewerb stattfindet. Im Sinne der Entlastung der Vergabestellen müssen jedoch keine Angebote eingeholt, sondern lediglich Preise, etwa nach einer Internetrecherche, verglichen werden. Zudem sollen junge sowie kleine und mittlere Unternehmen regelmäßig bei Direktaufträgen Berücksichtigung finden. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Zu § 14a Direktaufträge auf Online-Marktplätzen

§ 14a UVgO führt Online-Marktplätze als neues digitales Instrument des Direktauftrags ein. Damit werden Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro auf entsprechenden Plattformen im Internet ohne förmliches Vergabeverfahren ermöglicht. Dies beschleunigt Einkaufsprozesse, reduziert den Aufwand für Auftraggeber, lässt volldigitalisierte und weitestgehend automatisierte Prozessketten zu und eröffnet vielfältige Perspektiven für ein innovatives Ökosystem sowie die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen insbesondere für Start-ups, kleine und mittelständische Unternehmen.

Online-Marktplätze im Sinne des § 14a UVgO vermitteln Leistungen zwischen Unternehmen und Auftraggebern. Sie finanzieren sich in aller Regel über eine Vermittlungsprovision gegenüber den Unternehmen. Diese ist im endgültigen Preis enthalten und wird nicht gesondert vom Auftraggeber erhoben. Gleichwohl sind auch Modelle denkbar, in denen der Online-Marktplatz vom Auftraggeber für die Vermittlung eine definierte Provision erhält. Zudem

¹ Der Betrag wird im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung festzulegen sein, auch in Abgleich mit den (bisher sehr unterschiedlichen) Beträgen in den Ländern. Dabei wird bundesweit auch die Wechselwirkung mit dem Bundestariftreuegesetz beachtet werden. Der hier vorgeschlagene Betrag ist innerhalb der Bundesregierung nicht final geeint.

sind besondere entgeltpflichtige Mehrwertdienste denkbar, etwa die direkte Anbindung an IT-Systeme des Auftraggebers, die Auswertung des Beschaffungsverhaltens oder anderweitige Serviceleistungen. Bei Inanspruchnahme solcher Leistungen sind die allgemeinen haushaltrechtlichen Regelungen zu beachten. Online-Marktplätze können für Unternehmen auch ein kostenpflichtiges Fulfillment, also etwa Lagerung, Kommissionierung, Versand und Auslieferung von Waren, für Unternehmen anbieten, soweit gleiche Bedingungen für die Unternehmen gelten.

Grundlage des Direktauftrags auf Online-Marktplätzen ist ein transparenter und fairer Wettbewerb zwischen den Unternehmen um die wirtschaftlichste Leistung auf dem jeweiligen Online-Markt. Der Wettbewerb auf Online-Marktplätzen soll genutzt werden, um Transaktionsaufwände zu senken und wirtschaftlichere Beschaffungen durchzuführen. Wettbewerb um die wirtschaftlichste Leistung besteht, wenn die gewünschte Liefer- oder Dienstleistung nach Auswahl der entsprechenden Kriterien durch den Auftraggeber von mindestens zwei Unternehmen angeboten wird. Unternehmen, Preis und weitere Bedingungen für den Bezug der Leistung sind dabei transparent und einsehbar. Die Betreiber von Online-Marktplätzen stellen sicher, dass die Leistungen mit Hilfe von objektiven Kriterien, zum Beispiel Filtermechanismen, ausgewählt werden können. Ein fairer Wettbewerb bedeutet unter anderem, dass bei der Auswahl von Kriterien für die Sortierung nach dem niedrigsten Preis keine Sortierung oder Filterung nach weiteren, die Reihenfolge und Anzeige beeinflussenden Kriterien erfolgt.

Im Rahmen des § 14a UVgO ist es nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Regelungen möglich, bei der Auswahl der zu beschaffenden Leistung nicht allein den Preis, sondern auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Suche und Auswahl kann je nach Leistungsgegenstand auch besonders geboten sein (etwa bei Waren und Dienstleistungen gemäß § 22a Absatz 4, die für eine sozial oder umweltbezogen nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind).

Auftraggeber sollen zwischen den auf den Online-Marktplätzen beauftragten Unternehmen grundsätzlich wechseln. Dabei sollen auch kleine und mittlere sowie junge Unternehmen vom Auftraggeber auf den Online-Marktplätzen berücksichtigt werden. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Auftraggeber können mehrere Online-Marktplätze nebeneinander zur Deckung ihrer Bedarfe nutzen, sodass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die zu beschaffenden Leistungen auch auf mehreren Online-Marktplätzen verglichen werden können. Die Vielfalt der Online-Marktplätze im Sinne des Absatz 1 kann durch einen regelmäßigen Wechsel zwischen den Online-Marktplätzen oder der Nutzung mehrerer Online-Marktplätze angemessen berücksichtigt werden.

Online-Marktplätze eignen sich besonders für standardisierte Produkte aus dem Bereich der Lieferleistungen. Gleichwohl soll den Betreibern von Online-Marktplätzen die Möglichkeit eröffnet sein, auch andere standardisierbare Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) aufzunehmen, soweit diese durch die Angabe von Rahmenparametern kalkulierbar sind, etwa Programmierleistungen durch Tagessätze oder Umzugsleistungen durch besondere Berechnungsformeln.

Absatz 2 Satz 3 sieht nachträgliche Transparenzanforderungen vor. Hierfür gilt § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Direktaufträge nach Absatz 1 vierteljährlich zusammengestellt und bis 30 Tage nach Quartalsende versendet werden können. Dabei sollen bei der Angabe der Verfahrensart Direktauftrag auf Online-Marktplatz auch die genutzten Online-Marktplätze benannt werden. Die Ex-Post-Transparenz soll die Einhaltung des Vergaberechts insbesondere im Zusammenhang mit dem Risiko von Mehrfachbeschaffungen sicherstellen. Die nachträgliche Transparenz soll die Auftraggeber zudem dabei unterstützen, Bündelungspotentiale zu erkennen.

Beschaffungen über Online-Marktplätze können auch im Rahmen des § 14 UVgO durchgeführt werden. Die weitergehenden Anforderungen des § 14a UVgO gelten erst oberhalb der Wertgrenze des § 14 UVgO.

Zu § 14b Direktaufträge für Innovation

§ 14b UVgO schafft eine neue bürokratiearme Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, innovative Lösungen zu beschaffen. Aufträge, die innovative Lösungen umfassen, können bis zu einer Höhe von 100 000 Euro als DirektAuftrag an kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Gründungsalter von acht Jahren oder gemeinwohlorientierte Unternehmen vergeben werden.

Mit dieser Regelung sollen die Berührungspunkte zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen mit innovativen Lösungen vergrößert und die Annäherung zwischen den beiden Bereichen gefördert werden. Die Teilnahme von jungen KMU, häufig Start-ups, und gemeinwohlorientierten Unternehmen mit innovativen Lösungen am öffentlichen Auftragswesen wird dadurch deutlich erleichtert. Dies ist auch im Sinne der Start-up-Strategie sowie der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen der Bundesregierung.

Absatz 1 Satz 2 beinhaltet die Definition von jungen KMU (Nummer 1) und gemeinwohlorientierten Unternehmen (Nummer 2). Dabei wird auf bestehende Definitionen zugegriffen. Die Gründung junger KMU darf nicht länger als acht Jahre zurückliegen. Für die Unternehmensgröße wird auf die Definition der EU-Kommission von KMU hinsichtlich Mitarbeiterzahl und Unternehmenskennzahlen Bezug genommen. Die Definition für gemeinwohlorientierte Unternehmen entstammt der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen. Der letzte Halbsatz stellt sicher, dass keine Unternehmen von der Ausnahmeregelung profitieren, die von der Sonderregelung nicht erfasst werden sollen. So darf nicht mehr als 25 Prozent des Kapitals oder Stimmanteile des Auftragnehmers von einem oder mehreren Unternehmen gehalten werden, die die Definition nicht erfüllen. Damit wird potentielle Umgehung oder Missbrauch der Regelung, etwa durch Ausgründungen, verhindert.

Auftraggeber sollen Markterkundungen durchführen, wenn sie einen DirektAuftrag für Innovation vergeben möchten. So sollen sie sicherstellen, hinreichend Kenntnis über das Marktumfeld und in Frage kommende Unternehmen zu besitzen. Im Hinblick auf Qualität und Preis sollen die Angebote von mehreren Unternehmen verglichen werden, auch um die weiterhin geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu befolgen. Dabei ist zu beachten, dass auch soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden können. Zudem sollen Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

§ 30 gilt entsprechend, eine Bekanntmachung der Vergabe des DirektAuftrags hat nach den entsprechenden Regelungen im Sinne der Transparenz und des Wettbewerbs zu erfolgen.

Absatz 3 schreibt vor, dass das Bundestariftreuegesetz (BTTG) bei DirektAufträgen von Bundesauftraggebern entsprechend anzuwenden ist. Ohne diese Regelung würde das BTTG keine Anwendung finden, da sein Anwendungsbereich im Unterschwellenbereich nur bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens eröffnet ist (siehe § 1 Absatz 5 Satz 1 BTTG) und demnach nicht bei DirektAufträgen. Bei der Verweisung des Absatzes 3 auf die Regelungen des BTTG handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, alle Anwendungsvoraussetzungen des BTTG außer der Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 BTTG müssen mithin gegeben sein. Dem Normbefehl aus Absatz 3 folgend, müssen Bundesauftraggeber etwa gemäß § 3 BTTG einem Auftragnehmer als Ausführungsbedingung verbindlich vorgeben, dass er den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren muss, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Diese Pflicht muss der Auftragnehmer auch an seine etwaigen Unterauftragnehmer weitergeben. Auch die weiteren Vorgaben des BTTG wie etwa die

Kontroll- und Nachweispflichten finden bei Direktaufträgen von Bundesauftraggebern Anwendung.²

Die Verpflichtung zur Anwendung des BTTG gilt jedoch nur, soweit der Auftragnehmer ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder ein junges KMU nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mit einem Gründungsalter zwischen vier und acht Jahren ist.

Zu § 14c Vergabeerleichterungen in besonderen Krisensituationen

In den letzten Jahren mussten in einer Vielzahl von Krisen sehr kurzfristige Beschaffungen zur Krisenbewältigung durchgeführt werden. Dabei hat das Vergaberecht nicht immer ausreichende Instrumente zur angemessen raschen Bewältigung der Krise zur Verfügung gestellt. Der Bund und die Länder haben darauf mit verschiedenen Maßnahmen etwa zur Anwendung der Dringlichkeitsausnahme und verkürzten Fristen oder auch der temporären Anhebung von Wertgrenzen reagiert (siehe insbesondere Rundschreiben, Erlasse und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Wirtschafts- und Finanzkrise 2008, zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen 2015, zur Covid-Pandemie 2020, zu Hochwasser 2021, zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine 2022, zu Flüchtlingen erneut 2024).

Um Bürokratieaufwand ausgerechnet in Zeiten einer Krise zu reduzieren, werden Erleichterungen bei Vergaben zur Bewältigung besonderer Krisensituationen daher nun dauerhaft in § 14c geregelt. Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass öffentlichen Auftraggebern in besonderen Krisensituationen (z.B. Pandemie, Überflutungen) ein schnelles und umfassendes Handlungsinstrumentarium zur Verfügung stehen muss. Das öffentliche Interesse an einer angemessenen Bewältigung der besonderen Krisensituation überwiegt in diesen Fällen die potentiellen Einschränkungen von Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb und Transparenz durch die Abweichungen vom allgemeinen Vergaberecht. Absatz 1 listet dabei die Erleichterungen als Abweichungen von den Verfahrensvorgaben der UVgO auf. Die Abweichungen in Absatz 1 sollen zu einer schnelleren und einfacheren Vergabe führen. Sie betreffen insbesondere die freie Wahl der Verfahrensarten auch ohne Teilnahmewettbewerb, Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Aufträge und Rahmenvereinbarungen sowie den Verzicht auf die zwingende Berücksichtigung strategischer Aspekte. Absatz 1 stellt einleitend aber auch klar, dass die Erleichterungen nur für Vergaben gelten, die gerade der Bewältigung der Krisensituation dienen. Während einer Krise sind damit nicht auch für alle sonstigen Beschaffungen die Erleichterungen einschlägig; sie folgen vielmehr weiterhin den allgemeinen Regeln.

Absatz 2 definiert den Begriff der besonderen Krisensituation als Voraussetzung der Anwendung von Absatz 1. Satz 1 legt dabei abstrakt die möglichen einschlägigen Krisensituationen über die gefährdeten Rechtsgüter fest, die mittels der allgemeinen Verfahrensregeln nicht ausreichend geschützt werden können. Satz 2 nennt Beispiele, in denen eine solche besondere Krisensituation typischerweise gegeben sein kann. Die Liste ist jedoch nicht abschließend und insbesondere offen für neuartige Gefahrenlagen. Nach Beendigung einer besonderen Krisensituation ist eine Einschränkung der vergaberechtlichen Vorgaben nicht mehr erforderlich. Satz 3 regelt daher das Ende der Situation, in der Erleichterungen nach Absatz 1 gelten. Die Anwendung der Definition in einer konkreten Krisensituation kann nach Satz 4 durch ein Rundschreiben des zuständigen Ministeriums begleitend erläutert werden. Das gibt den jeweiligen Auftraggebern mehr Rechtssicherheit. Auftraggeber können aber auch ohne oder vor einem ministeriellen Rundschreiben das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14c für ihre jeweiligen Vergaben selbständig prüfen.

² Der Verweis auf das Bundestariftreuegesetz in § 14b Absatz 3 UVgO-E ist angesichts seines Bezugs auf ein sich noch in Abstimmung befindlichen Vorhaben innerhalb der Bundesregierung nicht final geeint.

Die Bundesregierung setzt sich auch zukünftig weiter dafür ein, dass auch oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Erleichterungen für besondere Krisensituationen dauerhaft in den EU-Vergaberichtlinien vorgesehen werden.

Unterabschnitt 2 – Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren

Zu § 15 Rahmenvereinbarungen

Absatz 1 orientiert sich an der Definition des Begriffs der Rahmenvereinbarung in § 103 Absatz 5 GWB.

Absatz 2 entspricht wortgleich § 21 Absatz 1 VgV.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 2 VgV.

Absatz 4 entspricht im Grundsatz § 21 Absatz 6 VgV; allerdings darf die Höchstlaufzeit auch ohne das Vorliegen eines begründeten Sonderfalls statt dort vier Jahren im Unterschwellenbereich auch sechs Jahre betragen. Zudem kann die Laufzeit in begründeten Fällen auch einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Zu § 16 Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung

Die Vorschrift erklärt § 120 Absatz 4 GWB und § 4 VgV zur zentralen Beschaffung und zur gemeinsamen Auftragsvergabe für entsprechend anwendbar.

Zu § 17 Dynamische Beschaffungssysteme

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen § 22 VgV.

Absatz 6 erklärt § 23 Absatz 1 und 3 bis 6 VgV für anwendbar, grundsätzlich anwendbar. Abweichungen sind aber möglich, insbesondere um den effizienten Betrieb und eine rege Beteiligung am dynamischen Beschaffungssystem zu ermöglichen.

Zu § 18 Elektronische Auktionen

Die Sätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 VgV.

Satz 3 entspricht § 25 Absatz 1 Satz 5 VgV.

Nach Satz 4 kann die elektronische Auktion in mehreren Phasen stattfinden

Satz 5 erklärt § 25 Absatz 2 bis 4 und § 26 VgV für grundsätzlich entsprechend anwendbar. Abweichungen sind aber möglich, insbesondere um den effizienten Betrieb und eine rege Beteiligung an der elektronischen Auktion zu ermöglichen.

Zu § 19 Elektronische Kataloge

Absatz 1 entspricht § 27 Absatz 1 VgV.

Absatz 2 erklärt § 27 Absatz 2 bis 4 für entsprechend anwendbar, grundsätzlich entsprechend anwendbar. Abweichungen sind aber möglich, insbesondere um den effizienten Betrieb und eine rege Beteiligung am elektronischen Katalog zu ermöglichen.

Unterabschnitt 3 – Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Zu § 20 Markterkundung

Die Vorschrift entspricht wortgleich § 28 VgV.

Zu § 21 Vergabeunterlagen

Die Verschrift entspricht wortgleich § 29 VgV (ohne dessen Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz).

Absatz 1 entspricht zugleich § 8 wortgleich § 29 Absatz 1 VgV und § 21 Absatz 1 VOL/A-UVgO a.F.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 929 Absatz 2 Sätze 1 Satz 1 VOL/A und 3 VgV. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Absatz 2 enthält eine dynamische Verweisung auf die VOL/B.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen fast wortgleich den Absätzen 2§ 21 Absätze 3 bis 4 der bisherigen VOL/A5 UVgO a.F. Sie sollen den Auftraggeber zu Mäßigung mit Blick auf die Festlegung von Sanktionen anhalten.

Zu § 22 Aufteilung nach Losen

Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechen § 2 im Wesentlichen dem neu gefassten § 97 Absatz 2 VOL/A. 4 Satz 2 und 3 GWB.

Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechen § 30 Absatz 1 VgV.

Absatz 2 entspricht § 30 Absatz 2 VgV. Eine redaktionelle Klarstellung zur Reichweite des Verweises wurde ergänzt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 30 Absatz 3 VgV.

Zu § 22a Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien

§ 22a ist das Gegenstück zu § 120a GWB für den Unterschwellenbereich. Die Norm konkretisiert § 2 Absatz 3 Satz 1 mit Blick auf die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Während die Berücksichtigung dieser Aspekte nach bisheriger Rechtslage im freien Ermessen der Auftraggeber stand, begrenzt § 22a dieses Ermessen nun durch eine Soll-Vorgabe; die (nur in atypischen Fällen zulässige) Nichtberücksichtigung eines sozialen oder umweltbezogenen Kriteriums ist zu dokumentieren. Für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, die für eine umweltbezogen oder sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind, legt § 22a zudem eine Muss-Vorgabe zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten nieder. Mit Blick auf die konkrete Benennung besonders geeigneter Waren und Dienstleistungen verweist § 22a auf die auf Grundlage von § 120a GWB in Form von allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung (mit Zustimmung des Bundesrates) erlassenen „Nachhaltigkeitslisten“. Ebenfalls verweist § 22a auf die auf Grundlage von § 120a GWB ebenfalls in allgemeinen Verwaltungsvorschriften normierten Beschaffungsverbote.

Zu § 23 Leistungsbeschreibung

Absatz 1 entspricht wortgleich § 122 Absatz 1 GWB in seiner geänderten Fassung.

Absatz 2 entspricht § 31 Absatz 3 VgV.

In Ausgestaltung des neuen § 2 Absatz 3 Satz 2 UVgO wird durch den neuen Satz 3 klargestellt, dass auf der Ebene der Leistungsbeschreibung im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung auch Aspekte der Regionalität berücksichtigt werden können. Für

die Begründung wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 Satz 2 UVgO verwiesen. Absatz 3 entspricht wortgleich § 31 Absatz 4 VgV.

Absatz 4 entspricht wortgleich § 122 Absatz 2 GWB.

Absatz 5 entspricht wortgleich § 7 Absatz 4 VOLA.

Absatz 5 entspricht fast wortgleich dem Absatz 5 UVgO a.F. Die Änderungen im Rahmen des Vergabetransformationspakets sollen zur Ressourcenschonung den Erhalt bereits vorhandener Lösungen fördern. Zur Förderung von Innovation soll der Auftraggeber zudem die Zulassung von Nebenangeboten für diese Zwecke besonders bedenken.

Zu § 24 Nachweisführung durch Gütezeichen

EntsprichtDie Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 34 VgV.

Wesentlicher Unterschied zu der entsprechenden (engeren) Oberschwellenregelung ist jedoch, dass nach Nummer 1 nicht alle Anforderungen des Gütezeichens mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen. Hier müssen die Kriterien des Gütezeichens für die Bestimmung der Merkmale der Leistung (lediglich) geeignet sein. Öffentliche Auftraggeber können Gütezeichen im Unterschwellenbereich damit leichter vorgeben.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Beweislast für ein alternativ vorgelegtes Gütezeichen, das gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellt, beim vorlegenden Bieter liegt.

Zu § 25 Nebenangebote

§ 25 ist im Wesentlichen § 35 Absatz 1 VgV nachgebildet mit dem Unterschied, dass ein Auftraggeber im Unterschwellenbereich die Vorlage von Nebenangeboten nicht vorschreiben darf. Das Entscheidungs- und Äußerungsgebot zu Nebenangeboten ist von § 35 VgV übernommen; der öffentliche Auftraggeber ist also gehalten, sich mit den positiven Auswirkungen der Zulassung von Nebenangeboten als wirksames Mittel zur Förderung von innovativen Lösungen auseinanderzusetzen. Auf eine Begründungspflicht für die Entscheidung wurde aus Gründen der Bürokratieentlastung bewusst verzichtet.

Auf die Übernahme von § 35 Absatz 2 und 3 VgV wurde bewusst verzichtet, um stattdessen allgemeiner in § 25 Satz 4 UVgO die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung einzufordern.

Bei Vergabeverfahren mit Auftragsbekanntmachung (Öffentliche Ausschreibung und zweistufige Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) ist die Frage, ob Nebenangebote zugelassen oder ausgeschlossen werden, bereits in der Auftragsbekanntmachung zu beantworten. Bei Vergabeverfahren ohne Transparenzakt, bei denen Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, muss die Frage entsprechend in der Aufforderung des Auftraggebers geklärt werden. Hierauf bezieht sich das "ansonsten" in Satz 1 der Regelung.

Zu § 26 Unteraufträge

Die Absätze 1 und 2 entsprechen wortgleich § 36 Absatz 1 und 2 VgV.

Absatz 3 entspricht wortgleich § 36 Absatz 4 VgV.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 36 Absatz 3 Satz 1 und 3 VgV.

Absatz 5 Satz 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen § 36 Absatz 5 VgV. Die im Vergabetransformationspaket vorgesehene Änderung, dass auch ein ungeeigneter Unterauftragnehmer ersetzt werden kann und dies nicht automatisch zum Ausschluss des Auftragnehmers führt, wurde hierbei aus der VgV übernommen. Absatz 5 Satz 4 und 5 regeln darüber hinaus, dass die Frist zur Ersetzung eines Unterauftragnehmers so zu bemessen ist,

dass dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen und das Angebot bei Nichtersetzung des Unterauftragnehmers innerhalb der Frist ausgeschlossen wird.

Absatz 6 enthält ein umfassendes Selbstausführungsgebot für den Auftraggeber. Danach kann dieser die Leistungserbringung unmittelbar durch den Auftragnehmer vorschreiben. Absatz 6 geht damit weiter als die Vorschrift des § 47 Absatz 5 VgV (mit Blick auf die Eignungsleihe im Oberschwellenbereich).

Unterabschnitt 4 – Veröffentlichungen, Transparenz

Zu § 27 Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 37 Absatz 1 VgV.

Absatz 2 entspricht (mit Ausnahme des Verweises auf die Vorinformation) wortgleich dem § 37 Absatz 4 VgV.

Zu § 28 Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen

Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind Auftragsbekanntmachungen ~~im Gegensatz zu § 12 Absatz 1 Satz 1 VOL/A~~ zwingend auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen (wie etwa Vergabeplattformen von Drittanbietern) zu veröffentlichen. Sekundär können sie auf konventionellem Weg (z. B. in gedruckten Medien) veröffentlicht werden.

~~Absatz 1 Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 1 Satz 2 VOL/A; dabei muss die Die Auftragsbekanntmachung muss nach Satz 3 zentral über die Suchfunktion von www.bundoeffentlichevergabe.de ermittelt werden können. Dieser Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf (DÖE) ersetzt die bisherige Ausschreibungssuche auf service.bund.de. Bekanntmachungen auf service.bund.de werden bereits auf die Bekanntmachungsseite des DÖE importiert. Satz 4 stellt in Umsetzung des neuen § 7 Absatz 4 Satz 3 klar, dass mit Ablauf der Pilotierungsphase alle Bekanntmachungen im Standard eForms UnS von den Auftraggebern an den DÖE zu übermitteln sind.~~

Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 ~~entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 2 VOL/A.~~ UVgO a.F.

Zu § 29 Elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Absatz 1 entspricht fast wortgleich § 41 Absatz 1 VgV. Damit wird auch für den Unterschwellenbereich festgelegt, dass die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt über das Internet abrufbar sein müssen. ~~Der Verweis auf § 21 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich die Anforderungen darauf beziehen, wie die vorhandenen Unterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden müssen. § 29 stellt keine inhaltlichen Anforderungen an die Vergabeunterlagen.~~

Absatz 2 entspricht wortgleich § 41 Absatz 1 Satz 1 VgV.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 41 Absatz 3 VgV. Der Auftragnehmer kann daher auch im Hinblick auf die Bereitstellung der Vergabeunterlagen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen treffen.

Zu § 30 Vergabekanntmachung

~~Absatz 1 entspricht § 19 Absatz 2 VOL/A.~~

Absatz 1 bleibt im Wesentlichen unverändert. Aufgrund der Ausweitung der Direktaufträge in § 14a und § 14b wird festgelegt, dass auch ihre erfolgte Vergabe ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ex post veröffentlicht werden muss.

Absatz 2 legt fest, dass für mit eForms UnS beim Bekanntmachungsservice des DÖE veröffentlichte Auftragsbekanntmachungen zukünftig auch eine ex post Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgt. Über die verschiedenen Vergabeplattformen und -managementsysteme ist dies für die Auftraggeber mit wenig zusätzlichen Aufwand, aber für die Unternehmen mit einem großen Maß an Transparenzgewinn verbunden.

Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 3 VOL/A und § 39 Absatz 6 VgV.

Unterabschnitt 5 – Anforderungen an Unternehmen; Eignung

Zu § 31 Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bieter

Absatz 1 entspricht § 122 Absatz 1 GWB.

Absatz 2 regelt (im Vergleich zur Oberschwelle) in vereinfachter Form, welche Eignungskriterien festgelegt werden können und erklärt die §§ 125 und 126 GWB zur Höchstdauer des Ausschlusses und zur Selbstreinigung für entsprechend anwendbar. Absatz 2 Satz 4 legt fest, dass der Ausschlussgrund des Betrugs und des Subventionsbetrugs – anders als im Oberschwellenbereich – nicht nur bei Straftaten, die gegen den Haushalt der Europäischen Union gerichtet sind, zum Zuge kommt, sondern bei Straftaten gegen alle öffentlichen Haushalte. Für die Anwendung des Ausschlussgrundes des § 124 Absatz 1 Nummer 7 GWB ist ebenfalls eine erleichterte Anwendung in der Form vorgesehen, dass die erhebliche oder fort dauernde Schlechterfüllung nicht zwingend zu einer der in Nummer 7 beschriebenen Rechtsfolgen geführt haben muss.

Absatz 3 entspricht § 42 Absatz 23 VgV.

Absatz 4 entspricht § 42 Absatz 34 VgV –, mit der Änderung, dass der vereinfachte Wertungsvorgang auch bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ermöglicht wird.

Zu § 32 Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften

§ 32 entspricht wortgleich § 43 VgV.

Zu § 33 Eignungskriterien

Die in Absatz 1 genannten Bezugspunkte für die Eignungskriterien entsprechen denen der §§ 44 bis 46 VgV. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass die Anforderungen sowohl in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand als auch zum Auftragswert stehen müssen. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Diese Vorgaben sind an § 122 Absatz 4 Sätze 1 und 2 GWB angelehnt und sollen verdeutlichen, dass die bürokratische Belastung und vergaberechtlichen Hürden für (potentielle) Bewerber und Bieter im Allgemeinen, aber gerade bei Aufträgen mit niedrigem Auftragswert gering zu halten sind. Anforderungen, die über die für die Sicherstellung der Unternehmenseignung erforderlichen Kriterien hinausgehen, sind unverhältnismäßig.

Das in Absatz 2 normierte Recht des Auftraggebers, entsprechende Nachweise der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung zu verlangen, entspricht dem Rechtsgedanken des § 44 VgV.

Absatz 3 entspricht § 42 Absatz 2 VgV. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Zu § 34 Eignungsleihe

§ 34 entspricht inhaltlich überwiegend § 46 VgV.

Lediglich § 47 Absatz 5 VgV wurde nicht übernommen, da in § 26 bei den Unteraufträgen ein umfassenderes Selbstausführungsgebot normiert wird.

Zu § 35 Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem neuen § 48 Absatz 1 Satz 1 VgV.

~~Absatz 2 entspricht § 48 Absatz 2 Satz 1 VgV und § 6 Absatz 3 Satz 1 VOL/A.~~

~~Absatz 3Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem neuen § 122 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 dem neuen § 42 Absatz 2 VgV (jeweils bezogen auf die Unterlagen). Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.~~

Absatz 3 entspricht dem neuen § 122 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 GWB (zuvor § 48 Absatz 2 Satz 1 VgV und § 6 Absatz 3 Satz 1 VOL/A).

Absatz 4 greift § 48 Absatz 2 VgV auf, mit der Änderung, dass bei allen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb (das heißt auch bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) Nachweise nach vorläufiger Prüfung der Angebote angefordert werden (da in der Unterschwelle auch bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb der vereinfachte Wertungsvorgang nach § 31 Absatz 4 möglich ist).

Absatz 5 soll den bürokratischen Aufwand für Vergabestellen und Unternehmen reduzieren. Wurde die Eignung eines Unternehmens bei einem hinsichtlich der Eignungskriterien vergleichbaren Auftrag bereits innerhalb eines Jahres vor Auftragsbekanntmachung festgestellt, kann der Auftraggeber bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf die entsprechenden Unterlagen zur Eignungsprüfung verzichten. Bei offenen Verfahren wären dies alle Unterlagen, die der Auftraggeber gemäß Absatz 4 anfordern müsste. Bei der beschränkten Ausschreibung und dem Verhandlungsverfahren jeweils ohne Teilnahmewettbewerb kann der Auftraggeber bereits in der Aufforderung zur Angebotsabgabe dem Unternehmen mitteilen, dass auf die Vorlage der Unterlagen vorläufig verzichtet wird. Bei begründeten Zweifeln muss der Auftraggeber diese jedoch anfordern und kann dies zu jedem Zeitpunkt im Verlauf des Verfahrens tun. Der Verweis auf § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 stellt klar, dass trotz dieser Erleichterung im Sinne einer Bürokratieentlastung zwischen den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gewechselt werden soll.

Absatz 6 greift § 48 Absatz 3 Satz 1 VgV auf und nimmt Bezug auf die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE); allerdings wird in der Unterschwelle keine Akzeptanzpflicht des Auftraggebers eingeführt. Geregelt wird lediglich, dass ein Auftraggeber die Verwendung des EEE-Formulars vorgeben kann, nicht jedoch eine EEE akzeptieren muss, wenn diese vom Unternehmen (ungefragt) vorgelegt wird. Durch den konkreten Verweis auf § 50 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass der Auftraggeber (anders als im Oberschwellenbereich) nicht verpflichtet ist, sich vor Zuschlagserteilung die eigentlichen Nachweise und Belege vom Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vorlegen zu lassen.

~~Absatz 4 entspricht § 48 Absatz 7.~~

Absatz 7 entspricht § 48 Absatz 7 VgV. Als junge Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die unter die entsprechende Definition der europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG) fallen.

Absatz 68 entspricht dem neuen § 45 Absatz 5 VgV.

Absatz 9 entspricht § 48 Absatz 8 Satz 1 bis Satz 3 VgV.

Zu § 36 Begrenzung der Anzahl der Bewerber

§ 36 entspricht im Wesentlichen § 51 VgV. Er wird jedoch erweitert um die Möglichkeit, die Anzahl der Bewerber nicht anhand von Eignungskriterien, sondern durch Losverfahren zu begrenzen, soweit dies in der Auftragsbekanntmachung angegeben wird. Der Auftraggeber hat für ein faires und nicht-diskriminierendes Losverfahren zu sorgen.

Unterabschnitt 6 – Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten

Zu § 37 Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung nach Teilnahmewettbewerb

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 52 Absatz 1 VgV.

Absatz 42 entspricht § 52 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 VgV.

Zu § 38 Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

§ 38 regelt vor Seit dem Hintergrund der Einführung der E-Vergabe Übergangsfristen für die Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten:

Bis zum 31. Dezember 2018 kann nach Absatz 1 der Auftraggeber festlegen, in welcher Form die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind. Dies entspricht § 13 Absatz 1 Satz 1 VOL/A.

Ab dem 1. Januar 2019 muss der Auftraggeber nach Absatz 2 elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote akzeptieren, auch wenn er die Übermittlung auf dem Postweg, durch Telefax oder einen anderen geeigneten Weg vorgegeben hat. Die Unternehmen können weiterhin andere Kommunikationsmittel wählen.

Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber gemäß dem jetzigen Absatz 31 vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel übermitteln. Absatz 3 entspricht § 53 Absatz 1 VgV.

Die Absätze 42 und 53 regeln Ausnahmen zu den verpflichtenden elektronischen Kommunikation. Durch den Verweis in Absatz 4 auf die "sonstige Kommunikation" in § 7, die insbesondere Bieterfragen und deren Beantwortung umfasst, wird klargestellt, dass sich die Ausnahmen auch auf diese Kommunikationselemente erstrecken.

Absatz 6 entspricht bis 12 entsprechen § 53 Absatz 3 bis 9 VgV.

Absatz 7 entspricht § 53 Absatz 4 VgV.

Absatz 8 entspricht § 53 Absatz 5 VgV und § 13 Absatz 2 Satz 1 VOL/A.

Absatz 9 entspricht § 53 Absatz 6 VgV und § 13 Absatz 1 VOL/A.

Absatz 10 entspricht § 53 Absatz 7 VgV und § 13 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 VOL/A.

Absatz 11 entspricht § 53 Absatz 8 VgV und § 13 Absatz 5 VOL/A.

Absatz 12 entspricht § 53 Absatz 9 VgV und § 13 Absatz 6 VOL/A.

Zu § 39 Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeantrag und Angebote

§ 39 entspricht § 54 VgV und im Wesentlichen § 14 Absatz 1 VOL/A.

Zu § 40 Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 55 Absatz 1 VgV. Absatz 1 Satz 2 regelt eine Ausnahme für den Fall, dass nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde.

Absatz 2 entspricht § 55 Absatz 2 VgV und im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 VOL/A. Neu geregelt wird in Satz 3 die Möglichkeit eines Verzichts auf das Vier-Augen-Prinzip, soweit ein eVergabemanagementsystem genutzt wird, in dem die Angebote dauerhaft unverändert wiedergegeben werden. In diesem Fall ist über technische Wege eine Manipulationsgefahr gebannt und Korruptionsprävention gewährleistet.

Unterabschnitt 7 – Prüfung und Wertung der Teilnameanträge und Angebote; Zuschlag

Zu § 41 Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen

§ 41 entspricht wortgleich § 56 VgV und zum Teil inhaltlich § 16 Absatz 1 und Absatz 2 VOL/A Absätze 1 bis 4.

Zu § 42 Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten

§ 42 entspricht im Wesentlichen § 57 VgV und zum Teil dem alten § 16 Absatz 3 VOL/A. Die Anpassung des Wortlauts ist eine Folgeänderung zur Prüfungsreihenfolge der Unterlagen.

Zu § 43 Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 43 übernimmt die Regelungen des § 58 VgV und wird durch die Absätze 3 bis 5 ergänzt.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 58 Absätze 1 und 2 VgV.

In Ausgestaltung von § 2 Absatz 3 bis Satz 2 UVgO wird durch die Änderungen in Absatz 5 ergänzt 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 klargestellt, dass auf der Ebene der Zuschlagserteilung im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung auch Aspekte der Regionalität inklusive regionaler Lieferketten berücksichtigt werden können. Für die Begründung wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 Satz 2 UVgO verwiesen.

Absatz 1 stimmt zudem inhaltlich mit § 18 VOL/A überein.

Absatz 4 entspricht § 59 Absatz 1 VgV und erklärt § 59 VgV für die Berechnung von Lebenszykluskosten für entsprechend anwendbar.

Die Absätze 6 bis 8 entsprechen § 58 Absätze 3 bis 5 VgV.

Zu § 44 Ungewöhnlich niedrige Angebote

§ 44 entspricht fast wortgleich (ohne inhaltliche Änderungen) § 60 VgV.

Ergänzend regelt Absatz 3 Satz 3, dass der Auftraggeber das Angebot auch ablehnt, wenn der Bieter an der Aufklärung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mitwirkt.

Zu § 45 Auftragsausführung

Absatz 1 erklärt § 128 Absatz 1 GWB für anwendbar.

Absatz 2 entspricht § 128 Absatz 2 GWB. In Ausgestaltung von § 2 Absatz 3 Satz 2 UVgO wird zudem durch Satz 4 klargestellt, dass auf der Ebene der Ausführungsbedingungen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung auch Aspekte der Regionalität berücksichtigt werden

können. Für die Begründung wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 Satz 2 UVgO verwiesen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 61 VgV.

Zu § 46 Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 62 Absatz 1 VgV. Im Vergleich zum bisherigen § 19 Absatz 1 VOL/A Dabei wird die Ex-Post-Informationspflicht des Auftraggebers geteilt: In einem ersten Schritt muss er jeden Bewerber und Bieter über die Zuschlagserteilung informieren. Nur auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters (dann aber unverzüglich und spätestens innerhalb von 15 Tagen) muss er auch die Gründe für die Ablehnung des Angebots darlegen sowie weitere Informationen übermitteln.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 19 Absatz 3 VOL/A bzw. des § 62 Absatz 3 VgV.

Zu § 47 Auftragsänderung

Absatz 1 verweist für die Zulässigkeit von Auftragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens auf § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB

Nach Absatz 2 Satz 1 ist eine Änderung von bis zu **20 %** des ursprünglichen Auftragswertes ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert. Dabei erfasst Absatz 2 auch Aufträge, die bereits voll erfüllt oder abgewickelt sind und damit auch Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag. Eine Einschränkung wie im Oberschwellenbereich, wonach die Auftragsänderung noch während der Vertragslaufzeit erfolgen muss, wurde für den Unterschwellenbereich bewusst nicht übernommen.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 132 Absatz 3 Satz 2 GWB.

Darüber hinaus wird durch Absatz 3 die Änderung eines öffentlichen Auftrags auch nach Beendigung im Sinne der Vereinfachung in Ausnahmesituationen ermöglicht. In Umständen, die eine Auftragsänderung erforderlich machen und die dem Auftraggeber bei Auftragsvergabe nicht bekannt waren, darf der Auftraggeber auch nach Beendigung des Auftrags diesen ändern. Dabei darf sich der Auftragswert um nicht mehr als 50 Prozent erhöhen und der Gesamtcharakter nicht ändern.

Zu § 48 Aufhebung von Vergabeverfahren

§ 48 entspricht im Wesentlichen § 63 VgV und dem alten § 17 VOL/A. Von Nummer 1 erfasst sind einerseits Fälle, in denen alle eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote nicht den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, obwohl sie von an sich geeigneten und nicht ausgeschlossenen Bewerbern oder Bieter stammen. Erfasst sind aber auch solche Fälle, in denen die eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote zwar den inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftraggebers genügen, aber ausschließlich von Unternehmen eingereicht wurden, die ungeeignet oder ausgeschlossen worden sind.

Abschnitt 3 – Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe

Zu § 49 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 64 VgV und § 65 Absatz 1 Satz 1 VgV, mit dem Unterschied, dass die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb in der Unterschwelle zur freien Wahl steht. § 49 gilt nur für die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen

im Sinne des § 130 Absatz 1 GWB. § 130 Absatz 1 GWB verweist insoweit auf den Katalog im Anhang XIV der EU-Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe, in dem die betroffenen Dienstleistungen unter Nennung ihres CPV-Codes (Common Procurement Vocabulary) aufgeführt sind. Die Aufzählung ist abschließend. Entsprechend der Systematik des CPV-Codes bedeutet eine Bezugnahme auf eine CPV-Abteilung nicht automatisch eine Bezugnahme auf untergeordnete Unterteilungen der CPV-Nummern. Insofern gilt § 49 ausschließlich für die im oben genannten Anhang XIV aufgeführten Dienstleistungen.

Für alle hier nicht aufgeführten Dienstleistungen gelten die sonstigen Vergaberegeln des Abschnitts 2 der UVgO.

§ 49 UVgO gilt entsprechend § 1 Absatz 1 UVgO nur für die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den maßgeblichen EU-Schwellenwert von 750.000 Euro unterschreitet. Der hier maßgebliche EU-Schwellenwert liegt damit deutlich über dem Schwellenwert für die sonstigen – nicht vom Anhang XIV umfassten – Dienstleistungen.

Sofern eine freiberufliche Leistung zugleich eine Dienstleistung im Sinne des § 130 GWB ist, geht § 50 vor; das gilt etwa für eine juristische Dienstleistung, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht wird, sofern diese nicht bereits gemäß § 1 Absatz 2 UVgO in Verbindung mit § 116 Absatz 1 Nummer 1 GWB aus dem Anwendungsbereich der UVgO ganz herausfällt.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 65 Absatz 5 VgV.

Zu § 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist in § 50 speziell geregelt. Die Vorschrift greift die Regelung Nummer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltssordnung – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Zu § 51 Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen

Enthält eine Sonderregelung für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 104 GWB.

Absatz 2 erklärt für den Fall eines Verschlussauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 des Gesetzes § 7 VSVgV für anwendbar.

Zu § 52 Durchführung von Planungswettbewerben

Auch wenn dies bereits bisher möglich ist und praktiziert wird, stellt die Vorschrift ~~(im Vergleich zur VOL/A) erstmals~~ klar, dass auch im Unterschwellenbereich Planungswettbewerbe durchgeführt werden können. Unabhängig davon, dass sich Auftraggeber im Unterschwellenbereich bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nach § 50 richten, kann es sich bei Planungsleistungen im Bereich der Raumplanung des Städtebaus, der Landschafts- und Freiraumplanung, des Bauwesens oder der Datenverarbeitung anbieten, Planungswettbewerbe durchzuführen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen dienen Planungswettbewerbe dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sofern sich der Auftraggeber bei diesen Leistungen für einen Planungswettbewerb entscheidet, wendet er daher bei ihrer Durchführung die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) oder vergleichbare Richtlinien an.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

Zu § 53 Vergabe im Ausland

Die Vorschrift normiert eine neue Sonderregelung für die vereinfachte Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Ausland durch Auslandsdienststellen sowie durch inländische Dienststellen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 Nummer 17 Halbsatz 2 vorliegen.

Zu § 54 Fristenbestimmung und -berechtigung

Nach Absatz 1 hat der Auftraggeber Fristen festzulegen, die nach einem konkreten Kalendertag bestimmt sind. Angaben wie "nach Ablauf von einer Woche" oder "bis Ende des übernächsten Werktages" sind damit nicht zulässig.

Nach Absatz 2 gelten für die Berechnung der Fristen die §§ 186 bis 193 BGB.